

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht über die Deregulierungsmaßnahmen der Bundesregierung

Gliederung	Seite		Seite
Einleitung	3	C) Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	6
A) Bundesministerium für Wirtschaft	4	<i>Bereich Städtebau</i>	6
1. Leitfäden und Arbeitshilfen für verstärkte Einbeziehung Privater bei Infrastrukturvor- haben	4	1. Investitionserleichterungs- und Wohnbau- landgesetz (Novelle des Baugesetzbuches und des Maßnahmegesetzes)	6
2. Liberalisierung des Berufsrechts der Wirt- schaftsprüfer	4	2. Appell der Bundesministerin für Raumord- nung, Bauwesen und Städtebau an die Län- der zur Novellierung der Landesbauordnun- gen	7
3. Abschaffung der VO über Gebühren für Prüfungen von Getränkeschankanlagen ..	4	<i>Bereich Wohnungswesen</i>	7
4. Statistik	4	3. Wohnungsbauförderungsgesetz 1994	7
5. Novellierung der Handwerksordnung	4	4. Wohnungsprivatisierung in den neuen Bun- desländern	8
6. Leichtere öffentliche Bestellung von Sach- verständigen	5	<i>Bereich Bauwesen</i>	8
7. Abschaffung des Rabattgesetzes	5	5. Überprüfung bautechnischer Normen	8
8. Wahrung des Subsidiaritätsprinzips	5	6. Straffung der Verdingungsordnung für Bau- leistungen	8
B) Bundesministerium des Innern	5	D) Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit	8
1. Maßnahmen zur Verbesserung der Rechts- setzung und von Verwaltungsvorschriften	5	1. Investitionserleichterungs- und Wohnbau- landgesetz	8
2. Drei Rechtsbereinigungsgesetze (von 1986 und 1990) und zwei Rechtsbereinigungsver- ordnungen	5		
3. Unabhängige Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes ..	5		
4. Maßnahmen zur Bereinigung der Statistik	5		

	Seite		Seite
2. Bericht über die Gebührenentwicklung in der kommunalen Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung sowie 1. und 2. Bericht zum Aufbau einer effektiven Umweltschutzinfrastruktur in den neuen Ländern durch privatwirtschaftliche Organisationsformen	9	10. Aufhebung der Zugabeverordnung	12
E) Bundesministerium für Verkehr	9	11. UWG-Novelle	12
1. Öffnung der regelmäßigen technischen Fahrzeugüberwachung nach § 29 StVZO	9	H) Bundesministerium der Finanzen	12
2. Drittes Rechtsbereinigungsgesetz vom 28. Juni 1990	9	1. Privatisierungspolitik	12
3. Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz	9	2. Deregulierungsmaßnahmen im Bereich Finanzdienstleistungen	12
4. Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992	9	— Börsenzulassungs-Gesetz 1986	12
5. Ausdehnung der Befugnis zur Abnahme von Anbaumaßnahmen an Fahrzeugen	9	— Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger 1986	13
6. Planungsvereinfachungsgesetz	9	— Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes 1989	13
7. Investitionsmaßnahmengesetze	10	— Finanzmarktförderungsgesetz 1990	13
8. Bahnreform	10	— Bausparkassengesetz 1990	13
9. Tarifaufhebungsgesetz	10	— Gesetz zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen 1990	13
10. Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Seeschifffahrt	10	— Entwurf eines Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes von 1993	13
F) Bundesministerium für Post und Telekommunikation	10	— Vierte und Fünfte Novelle zum Kreditwesengesetz (KWG)	13
Postreform II	10	3. Deregulierungsmaßnahmen im Bereich der Versicherungsaufsicht	13
G) Bundesministerium der Justiz	11	— Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger	13
1. Maßnahmen im Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit	11	— Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum Versicherungsaufsichtsgesetz	13
2. Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht	11	— Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften	13
3. Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz	11	— Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum Versicherungsaufsichtsgesetz	13
4. Bodensonderungsgesetz	11	4. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes	14
5. Gesetz zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern (Nachhaftungsbegrenzungsgesetz)	11	5. Bericht zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung öffentlicher Leistungen	14
6. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte; Entwurf eines Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes	11	6. Änderung der Bundeshaushaltsordnung	14
7. Entwurf einer Insolvenzordnung	12	I) Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	14
8. Umwandlungsrecht	12	1. Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes 1984	14
9. Kleine Aktiengesellschaft und Deregulierung des Aktienrechts	12	2. Einschränkung für den von der Einigungsstelle aufzustellenden erzwingbaren Sozialplan	14
		3. Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes 1988	14

	Seite		Seite
4. Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends	14	2. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kindergartenplatz	17
5. Rentenreformgesetz 1992	14		
6. Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz 1993	15	N) Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	17
7. Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	15	1. Vereinfachung für die Hochschulbauförderung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz	17
8. Fünftes Vermögensbildungsgesetz 1994 ..	15	2. Studentenwohnheimprogramme	17
9. Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes 1994	15	3. Erneuerungsprogramm für Hochschule und Forschung in den neuen Ländern	17
10. Zulassung privater Arbeitsvermittlung ..	15	4. Statistikänderungsgesetz vom 2. März 1994	17
11. Unterstützung der Arbeitsvermittlung durch Arbeitnehmerüberlassung	15		
12. Zulassung befristeter Arbeitsverträge ohne vom Arbeitgeber nachzuweisenden sachlichen Grund bis 2000	15	O) Bundesministerium der Verteidigung ...	17
13. Arbeitszeitrechtsgesetz	15	1. Kostensenkung vor allem im Betrieb, bei Beschaffung und Materialerhaltung; Privatisierung	17
14. Statistik	15	2. Abgabe nicht mehr benötigter Liegenschaften	17
J) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	15		
Reduzierung technisch-bürokratischer Probleme für die Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik	15	P) Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	18
K) Bundesministerium für Forschung und Technologie	16	I.	
1. Gründung der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten (DARA) GmbH (1989)	16	Für den Standort Deutschland sind die Rechtsnormen zum Schutz des Wettbewerbs, der Umwelt, der Verbraucher und der Arbeitnehmer, gewerbliche Schutzrechte und Vorschriften in den Bereichen des Handels-, Steuer- und Haftungsrechts unerläßliche Grundlage. Die rechtlichen Vorgaben und Auflagen müssen aber auf das unzugängliche Ausmaß beschränkt bleiben. Vermehrt muß darauf geachtet werden, daß durch eine zunehmende Verrechtlichung und wachsende Komplexität der Vorschriften Bürger und Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, nicht über Gebühr in ihrer Kreativität und Initiative gehemmt und mit Kosten belastet werden. Zwar ist jede staatliche Regulierungsmaßnahme aus wohlmeinenden Motiven entstanden, in ihrer Kumulation beeinträchtigen sie jedoch die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und den notwendigen Strukturwandel. Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland darauf mit Nachdruck hingewiesen.	
2. Verwaltungsvereinfachungen bei der Projektförderung	16	Deregulierung stärkt den Wettbewerb und erschließt so zusätzliche Wachstumspotentiale. Die Durchsetzung staatlicher Vorschriften ist daher ein zentraler Aspekt der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung. Letztlich verleiht nur die Entlastung von inzwischen überholten Wettbewerbsbeschränkungen und -verzerrungen und die Lockerung des enggeschnürten Korsetts von langwierigen und komplizierten Geneh-	
L) Bundesministerium für Gesundheit	16		
1. Änderung des Gentechnikgesetzes vom 16. Dezember 1993	16		
2. Krankenversichertenkarte, § 291 SGB V ..	16		
3. Entwurf eines Medizinproduktegesetzes ..	16		
4. Neuordnung des Bundesgesundheitsamtes ..	16		
M) Bundesministerium für Frauen und Jugend	16		
1. Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26. Juni 1990	16		

migungsverfahren unserer Wirtschaft ausreichend Bewegungsfreiheit, damit sie flexibel auf die Herausforderungen reagieren kann, die die Zukunft an sie stellt. Die Bundesregierung hat deshalb seit einigen Jahren in mehreren Bereichen umfassende Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Deregulierung ergriffen und damit erhebliche Erleichterungen für die Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung ermöglicht oder in die Wege geleitet.

Unterstrichen wurde die Entschlossenheit der Bundesregierung, durch die Einsetzung der unabhängigen Expertenkommission zum Abbau marktwidriger Regulierungen im Dezember 1987 und den Beschluß des Kabinetts vom 24. Juni 1992 einen Großteil der Vorschläge dieser Kommission zu den Bereichen Verkehr, Versicherungen, Energie, technisches Prüfungs- und Sachverständigenwesen, Rechts- und Wirtschaftsberatung, Handwerk und Arbeitsmarkt umzusetzen. In Anknüpfung an diese erfolgreiche Initiative hat die Bundesregierung am 24. Februar 1994 nunmehr die Einsetzung einer unabhängigen Expertenkommission zur Verkürzung und Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren beschlossen. Am 9. November 1993 hat außerdem eine unabhängige Expertenkommission zur Ermittlung weiterer Möglichkeiten der Kostensenkung und Verringerung von Vorschriften im Wohnungsbau ihre Arbeit aufgenommen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer umfassenden Initiative zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland aber bereits bedeutsame Schritte zum Abbau bürokratischer und langwieriger Planungs- und Genehmigungsverfahren unternommen. Entscheidend für den Erfolg der von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen ist allerdings auch deren zügige Umsetzung durch Länder und Kommunen.

Leider zeigt sich, daß hier in vielen Bereichen noch deutliche Defizite bestehen. Die Bundesregierung appelliert daher an Länder und Kommunen, die von ihr geschaffenen Möglichkeiten zur Vereinfachung, Straffung und Beschleunigung von Planungs-, Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren umfassend zu nutzen sowie Hemmnisse und Regulierungen im eigenen Zuständigkeitsbereich abzubauen.

Auch auf europäischer Ebene muß Deregulierungspolitik betrieben werden. Die Bundesregierung strebt daher eine entsprechende Überprüfung der europäischen Rechtsvorschriften durch die Europäische Kommission an. Während ihrer Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 1994 beabsichtigt sie, eine entsprechende Initiative im Europäischen Rat zu ergreifen.

II.

Die folgende Übersicht listet — gegliedert nach den Geschäftsbereichen der Bundesressorts — die Maßnahmen im einzelnen auf, die die Bundesregierung in den letzten Jahren zur Deregulierung ergriffen hat. Dabei wird, soweit das in Betracht kommt, auf den Stand der Umsetzung dieser Maßnahmen durch Länder und Gemeinden eingegangen.

A) Bundesministerium für Wirtschaft

1. Leitfäden und Arbeitshilfen für verstärkte Einbeziehung Privater bei Infrastrukturvorhaben

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat 1993 Leitfäden und Arbeitshilfen für eine verstärkte Einbeziehung Privater bei Infrastrukturvorhaben im kommunalen Bereich entwickelt (Wasser/Abwasser, Abfall).

Die Kommunen sind aufgerufen, diese Hilfen im Sinne einer konsequenten Deregulierung und Privatisierung zu nutzen.

2. Liberalisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer

Mit dem am 19. Mai 1993 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung sollen Liberalisierungen für Wirtschaftsprüfer bei der Ausübung anderer Berufe und der gemeinsamen Berufsausübung mit anderen Berufen eingeführt und Informationswerbung gestattet werden.

3. Abschaffung der VO über Gebühren für Prüfungen von Getränkeschankanlagen

Mit Wirkung ab 30. Juli 1993 wurde die Verordnung über Gebühren für Prüfungen von Getränkeschankanlagen aufgehoben. Damit kann auch in diesem — freilich sehr marginalen — Bereich des technischen Prüfwesens Preiswettbewerb stattfinden.

4. Statistik

Die europäische Integration erfordert auch eine Harmonisierung der Statistiken der Mitgliedstaaten. Diese Harmonisierung muß jedoch nach Inhalt und Umfang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und mit dem Erforderlichkeitsgebot in Einklang stehen. Die Bundesregierung hat im Oktober 1993 u. a. aus Gründen der Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen die Unternehmensregister-Verordnung eine Nichtigkeitsklage beim Europäischen Gerichtshof erhoben.

5. Novellierung der Handwerksordnung

Die am 1. Januar 1994 in Kraft getretene Novellierung der Handwerksordnung schafft Erleichterungen beim Zugang zur selbständigen Handwerksausübung, insbesondere bei Zulassungs- und Prüfungsanforderungen und bei der Anerkennung anderer Prüfungen. Daneben erweitert sie die Möglichkeiten für Hand-

werker, bei Aufträgen mehr Leistungen „aus einer Hand“ anzubieten, also auch Arbeiten in anderen Handwerken auszuführen, die das Leistungsangebot ihres Handwerks ergänzen.

6. Leichtere öffentliche Bestellung von Sachverständigen

Mit der am 29. September 1993 vom Kabinett beschlossenen Änderung des § 36 der Gewerbeordnung sollen die objektiven Zulassungsbeschränkungen bei der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen aufgehoben werden. Die Industrie- und Handelskammern, die hierfür zuständig sind, müssen jeden fachlich geeigneten Sachverständigen bestellen und dürfen keine konkrete Bedürfnisprüfung mehr vornehmen.

7. Abschaffung des Rabattgesetzes

Das Bundeskabinett beschloß am 26. Januar 1994 die Aufhebung des Rabattgesetzes, das bislang die Gewährung von Rabatten an die Endverbraucher weitgehend verbietet. Dadurch wird eine Intensivierung des Wettbewerbs erreicht, die Wachstum und Beschäftigung zugute kommt.

8. Wahrung des Subsidiaritätsprinzips

Um die Anwendung des im EG-Vertrag festgelegten Subsidiaritätsprinzips zu fördern, hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission Ende Juli 1993 eine Liste mit Maßnahmen übermittelt, die sie im Hinblick auf diesen Grundsatz für überarbeitungsbedürftig hält. Die Bundesregierung hat in diese Liste auch die Richtlinie über Produktsicherheit aufgenommen und daher bislang von ihrer Umsetzung abgesehen.

B) Bundesministerium des Innern

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtssetzung und von Verwaltungsvorschriften

Die Aufgaben eines modernen Rechts- und Sozialstaates erfordern nicht nur eine leistungsfähige Verwaltung, sondern auch eine umfangreiche Gesetzgebungstätigkeit, z. B. im Bereich des Umweltschutzes oder zum besseren Schutz des Verbrauchers. Die sich immer schneller verändernden Lebensverhältnisse machen häufig Anpassungen des Rechts an neue Gegebenheiten unumgänglich. Dies birgt die Gefahr, daß unsere Rechtsordnung allmählich unübersichtlich, für den Bürger schwer verständlich und undurchschaubar wird.

Um dieser Gefahr zu begegnen und bessere Voraussetzungen für klare, wirksame und durchschaubare Regelungen zu schaffen, hat die Bundesregierung am 20. Dezember 1989 Maßnahmen zur Verbesserung

der Rechtssetzung und von Verwaltungsvorschriften beschlossen. Diese sind zugleich ein Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit und der Akzeptanz des Rechts. Neben der strengen Prüfung, ob eine neue Rechtsvorschrift überhaupt notwendig ist, ist verstärkt darauf zu achten, daß die Einzelregelungen einfacher, verständlicher und wirksamer ausgestaltet werden.

Ein Erfahrungsbericht soll dem Kabinett im Sommer 1994 vorgelegt werden.

2. Drei Rechtsbereinigungsgesetze (von 1986 und 1990) und zwei Rechtsbereinigungsverordnungen

Mit den drei Rechtsbereinigungsgesetzen und zwei Rechtsbereinigungsverordnungen von 1986 und 1990 wurden insgesamt 15 Gesetze und 30 Verordnungen vollständig aufgehoben sowie über 400 Einzelvorschriften in mehr als 100 Gesetzen aufgehoben oder vereinfacht.

Durch diese Maßnahmen in den unterschiedlichsten Sachgebieten (u. a. Handelsrecht, Entschädigungsrecht, Landwirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Verkehrsrecht, Jugendschutzrecht, Wohnungsbau-recht) wurden Bürger, Wirtschaft und Verwaltung von überflüssig gewordenen, schwer verständlichen und unnötig komplizierten Vorschriften entlastet.

3. Unabhängige Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes

Die Unabhängige Kommission hat 1990 Empfehlungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Anlagen und 1992 Empfehlungen zur Erleichterung von Gewerbeansiedlung in den neuen Ländern abgegeben.

Eine Reihe dieser Empfehlungen der Unabhängigen Kommission sind bereits umgesetzt worden.

4. Maßnahmen zur Bereinigung der Statistik

Mit der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 und dem Zweiten Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1986 wurde die mit dem Ersten Statistikbereinigungsgesetz von 1980 eingeleitete Statistikbereinigung zur Entlastung der Bürger und der Wirtschaft von statistischen Auskunftspflichten fortgesetzt. Durch die beiden Rechtsvorschriften wurde eine Vielzahl von Statistikgesetzen geändert und die Einstellung einzelner Erhebungen, die Streichung von Erhebungsmerkmalen sowie die Verlängerung des Erhebungsturnus für verschiedene Bundesstatistiken angeordnet.

Weitere Entlastungen sieht das Statistikänderungsgesetz vom 2. März 1994 durch Einschränkung verschiedener Statistiken vor.

C) Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Bereich Städtebau

1. Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (Novelle des Baugesetzbuches und des Maßnahmegesetzes)

Mit dem am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (u. a. Novelle des Baugesetzbuches, des Raumordnungsgesetzes und des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch) wurden Verbesserungen speziell für die neuen Länder, für alle Bauherren und die beschleunigte Ausweisung von Wohnbauland geschaffen.

- a) Für die neuen Länder wurden befristete Sonderregelungen des Rechtsschutzes vorgesehen. Gegen Bebauungspläne und andere städtebauliche Satzungen sind Normenkontrollklagen vor dem Verwaltungsgericht nur innerhalb von drei Monaten zulässig. Nachbarwidersprüche oder -klagen haben keine aufschiebende Wirkung; d. h. ein Baustopp kann erst durch das Verwaltungsgericht angeordnet werden.
- b) Die von den zu beteiligenden Behörden zu beachtenden Fristen bei Aufstellung von Bauleitplänen wurden verkürzt:
- Die Frist für die in den neuen Ländern erforderliche Stellungnahme der Landesplanungsbehörde zu gemeindlichen Planungen wurde auf einen Monat verkürzt (bisher zwei Monate).
 - Bebauungspläne, die der Deckung dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen, sind in den neuen Ländern grundsätzlich in einem Monat (bisher drei Monate) zu genehmigen. Dabei überprüft die Genehmigungsbehörde nur die Einhaltung von Vorschriften, die sich auf die Rechtswirksamkeit der Satzung auswirken können. In den alten Ländern entfällt das Anzeigeverfahren, wenn die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden sind.
 - Die Gemeinden der neuen Länder können bei allen Bebauungsplänen von der sogenannten „frühzeitigen Bürgerbeteiligung“ absehen und im Rahmen der folgenden „formellen Bürgerbeteiligung“ die Auslegungsfrist für Bebauungspläne auf zwei Wochen verkürzen.
 - Die Fachbehörden können bei dringendem Wohnbedarf ihre Stellungnahmen wirksam im allgemeinen nur binnen eines Monats (bisher binnen angemessener Frist) abgeben.
- c) Die Stellung des Bauherrn wurde verbessert:
- Bauherren können — auch bei mehreren vergleichbaren Fällen — von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bei dringendem Wohnbedarf befreit werden.
 - Das zulässige Maß der baulichen Nutzung eines Gebäudes kann durch einen Dachgeschoßausbau überschritten werden.
- Im Außenbereich können ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn seit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Neben der Wohnung des Landwirtes dürfen dabei drei weitere Wohnungen eingerichtet werden.
- d) Die raschere Erschließung von Grundstücken wurde durch folgende Regelungen unterstützt:
- Eine Umlegung zur Neuordnung von Grundstücken ist auch im unbeplanten Innenbereich zugelassen.
 - Die Gemeinde kann die Erschließung eines Baugebietes ohne Eigenbeteiligung an den Kosten (bisher 10%) vertraglich einem Unternehmer übertragen.
 - Die Regelungen zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme, mit der Grundstücke umfassend der Bebauung zugeführt werden, wobei die Wertsteigerungen der betroffenen Grundstücke zur Finanzierung der Maßnahme einzusetzen sind, sind nunmehr zeitlich unbefristet gültig.
- e) Neben einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des städtebaulichen Vertrages wurde eine Vorschrift zum Vorhaben- und Erschließungsplan, die sich in den neuen Ländern bewährt hat, auch in den alten Ländern eingeführt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird von einem Investor, der die Erschließung des Gebietes auf seine Kosten übernimmt, aufgestellt und von der Gemeinde als Satzung erlassen. Der Investor ist verpflichtet, das entsprechende Vorhaben innerhalb einer vereinbarten Frist durchzuführen.
- f) Das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht ist auf eine bundeseinheitliche Grundlage gestellt worden:
- Die Eingriffsregelung wird nur noch einmal im Bebauungsplanverfahren geprüft (bisher im Baugenehmigungsverfahren).
 - Die Gemeinde kann naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Gebiet des Bebauungsplanes anstelle und auf Kosten der Bauherren verwirklichen.
 - Vorhaben im unbeplanten Innenbereich, für die Baurechte bestehen, sind von der Regelung freigestellt.
- g) Die Durchführung von Raumordnungsverfahren wurde gestrafft und befristet. Die neuen Regelungen des Raumordnungsgesetzes haben zu einer vereinfachten und beschleunigten Durchführung von Raumordnungsverfahren geführt. Dies beruht zum einen auf der bundesrechtlich eingeführten Möglichkeit, Raumordnungsverfahren ohne erststufige Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen zu können, sowie zum anderen auf der neu eingeführten Befristung, die sicherstellt, daß Raumordnungsverfahren innerhalb einer Frist von sechs Monaten abgeschlossen werden. Darüber hinaus kann in bestimmten Fällen von einem

Raumordnungsverfahren abgesehen werden; in den neuen Ländern auch dann, wenn durch das Raumordnungsverfahren bedeutsame Investitionen unangemessen verzögert würden.

Stand der Umsetzung sowie Umsetzungshemmnisse

Für den Vollzug des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes sind die Länder und Kommunen zuständig. Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat folgende Schritte zur besseren Umsetzung ergriffen:

- Mitarbeit beim Mustererlaß der Arbeitsgemeinschaft der Bauminister der Länder (ARGEBAU). Der Erlaß ist von Bayern, Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz umgesetzt (Stand: März 1994).
- Mitarbeit bei einem Mustereinführungserlaß speziell zu dem Instrument der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme sowie bei einer sehr ausführlichen Arbeitshilfe. Der Mustereinführungserlaß wurde bisher lediglich vom Land Hessen, in modifizierter Form, veröffentlicht. Von der überwiegenden Mehrheit der übrigen Bundesländer ist aber eine Bekanntgabe dieses Mustereinführungserlasses durch Veröffentlichung oder unmittelbare Zusendung an die betroffenen Behörden in den nächsten Monaten beabsichtigt.

Die im parlamentarischen Vermittlungsverfahren von einer großen Mehrheit getragene Regelung zum Verhältnis von naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Baurecht wird wegen andauernder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bau- und Umweltressorts allerdings zur Zeit nur zögerlich vollzogen.

So haben einige Länder auf der Grundlage des § 8 b BNatSchG für den unbeplanten Innenbereich und teilweise auch für bestimmte ältere Bebauungsplangebiete Ersatzgeldzahlungen eingeführt. Demgegenüber ist lediglich in Bayern, Sachsen und — eingeschränkt — in Nordrhein-Westfalen absehbar, daß von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, im Interesse von mehr Bauinvestitionen bestimmte Bauvorhaben in Gebieten mit städtebaulichen Satzungen bis zum 30. April 1998 von der Anwendung der Eingriffsregelung freizustellen. Die übrigen Länder wollen die Regelungen demgegenüber nicht in Anspruch nehmen.

Seitens einiger Länder besteht darüber hinaus die Bestrebung, einen einheitlichen Bebauungsplan aus zwei räumlich getrennten Teilen — einen davon für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen — anzuerkennen. Das liefe auf eine (rechtswidrige) nachträgliche Korrektur des „Baurechtskompromisses“ hinaus, da somit Eingriffe vollständig durch Ausweisungen der entsprechenden Flächen kompensiert werden müßten. Hierfür hat sich bislang Hessen ausgesprochen. Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat hierzu gegenüber den Ländern die Auffassung vertreten, daß sich bei Anwendung dieser Rechtsfigur für die Gemeinden ein hohes Risiko für die Refinanzierung der von den Gemeinden durchzuführenden Ersatzmaßnahmen ergäbe, da eine solche Refinanzierung nach dem Gesetzeswortlaut nicht möglich sei.

2. Appell der Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau an die Länder zur Novellierung der Landesbauordnungen

Die Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in den letzten zwei Jahren mehrfach an die Länder appelliert, Baugenehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Nicht zuletzt dadurch kam es zu entsprechenden Initiativen in den Landtagen und einem Beschluß der ARGEBAU vom Dezember 1993.

Stand der Umsetzung bei Ländern und Kommunen und Umsetzungshemmnisse

Alle Bundesländer novellieren z. Z. ihre Landesbauordnung (LBO). Folgende Länder werden voraussichtlich die Freistellung von der Baugenehmigungspflicht aufnehmen: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen. Die anderen Länder (Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland) regeln insoweit das vereinfachte Genehmigungsverfahren (Reduzierung von Prüfungen). Angesichts dieses Standes können Praxiserfahrungen noch nicht vorliegen. Alle Bundesländer beabsichtigen den Wegfall der Stellplatzpflicht bei Dachgeschoßausbauten im Rahmen der Novellierung der Bauordnungen. Praxiserfahrungen können deshalb auch hier nicht vorliegen.

Bereich Wohnungswesen

3. Wohnungsbauförderungsgesetz 1994

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. haben am 21. Januar 1994 den Entwurf eines Wohnungsbauförderungsgesetzes in den Deutschen Bundestag eingebracht. Im Rahmen dieses Gesetzentwurfs wird der erste Schritt zur Vereinfachung und Harmonisierung der unterschiedlichen Einkommensbegriffe und -ermittlungen im Wohnungswesen vorgesehen, und zwar zunächst bei der Wohnungsbauförderung (Änderung § 25 II. WoBauG). Bei der nächsten Novelle zum Wohngeldgesetz soll die Harmonisierung dort vollzogen werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und besseren Transparenz für den Bürger.

Stand der Umsetzung bei den Ländern und Umsetzungshemmnisse

Die Länder sind mit diesem Teil des Gesetzentwurfs im wesentlichen einverstanden, sie haben aber derzeit erhebliche Vorbehalte in Blick auf die Finanzierungsregelungen in anderen Teilen des Gesetzentwurfs. Die Länder sind aufgerufen, die Neustrukturierung des sozialen Wohnungsbaus aktiv zu unterstützen und das Gesetz nicht über den Bundesrat zu blockieren.

4. Wohnungsprivatisierung in den neuen Bundesländern

Die Privatisierung des Wohnungsbestandes ist die Grundlage für die Schaffung einer marktwirtschaftlichen Wohnungswirtschaft. Insbesondere durch Bildung von Wohneigentum in Mieterhand soll die Privatisierung umgesetzt werden.

Stand der Umsetzung bei den Ländern/Kommunen und Umsetzungshemmnisse

Beim Prozeß der Wohnungsprivatisierung gibt es immer noch Probleme mit den Kommunen in den neuen Ländern, die sich nicht von ihren Wohnungsbeständen trennen wollen. In Zukunft ist aber mit einer Beschleunigung zu rechnen, da die Inanspruchnahme von Teilentlastung nach dem Altschuldenerhilfe-Gesetz mit einer Privatisierungsverpflichtung verbunden ist.

Bereich Bauwesen

5. Überprüfung bautechnischer Normen

In neuen Grundsatzregeln für die Normungstätigkeit wurden die Ziele der Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit verankert. Konkret wurden unter anderem gemeinsam mit den für das Bauaufsichtswesen zuständigen Bundesländern in einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau alle einschlägigen technischen Regeln (insbesondere DIN-Normen, aber auch Regeln des Deutschen Vereins der Fachleute des Gas- und Wasserfaches DVGW und andere Regelwerke) durchgesehen und einer kritischen Prüfung unterworfen. Als Ergebnis dieser Arbeit wurden 273 Vorschläge auf Zurückziehung, inhaltliche Überprüfung, Straffung, Neugliederung u. dgl. gemacht.

Stand der Umsetzung bei den Ländern/Kommunen und Umsetzungshemmnisse

Auch wenn noch nicht alle Wünsche nach Straffung und Vereinfachung erfüllt wurden, konnte doch mit dieser Initiative ein wichtiger Beitrag zur Erleichterung des Baugeschehens insgesamt und insbesondere zur Sensibilisierung aller an der Normung Beteiligten geleistet werden. Die Zahl neuer Normungsvorhaben ist drastisch zurückgegangen.

6. Straffung der Verdingungsordnung für Bauleistungen

Auf der Grundlage des am 26. November 1993 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Haushaltsgrundsatzgesetzes, mit dem die derzeit geltenden EG-Vergabe- und Überwachungsrichtlinien in nationales Recht umgesetzt wurden, hat die Bundesregie-

rung mit Zustimmung des Bundesrates am 22. Februar 1994 die Vergabeverordnung und die Nachprüfungsverordnung verabschiedet. Diese Verordnungen sind mit Wirkung zum 1. März 1994 in Kraft getreten und damit für den gesamten Bereich des öffentlichen Auftragswesens zwingend umzusetzen bzw. anzuwenden. VOL/A und VOB/A der geltenden Fassung sind nach den §§ 1 und 2 der Vergabeverordnung für den Bereich der vom EG-Vergaberecht erfaßten öffentlichen Aufträge zwingend anzuwenden. Damit ist für Bund, Länder, Gemeinden und sonstige öffentliche Auftraggeber ein einheitliches Recht in Kraft getreten.

D) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

1. Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz

Mit dem am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz wurden auch die folgenden Maßnahmen zur Beschleunigung umweltrechtlicher Zulassungsverfahren getroffen:

- Änderung des Abfallgesetzes: Überstellung der Abfallentsorgungsanlagen (außer Deponien) in das Zulassungsregime des BImSchG und Erweiterung der Zulassung vorzeitigen Beginns auf Errichtung und Betrieb von Deponien;
- Änderung des BImSchG: insbesondere Einführung von Gesamtverfahrensfristen, Erweiterung der Konzentrationswirkung, Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der wesentlichen Änderung von Anlagen, Erweiterung der Zulassung vorzeitigen Beginns und Einführung der Bauartzulassung von Anlagen;
- Änderung des BNatSchG: Verlagerung der Eingriffsregelung auf die Ebene der Bebauungsplanung („Baurechtskompromiß“);
- Änderung der 9. BImSchV: insbesondere Konkretisierung der Verpflichtung der Behörden zur Antragsberatung und Regelung des „Sternverfahrens“ bei der Behördenbeteiligung;
- Änderung der 4. BImSchV: insbesondere Reduzierung der Vorhaben im förmlichen und vereinfachten Genehmigungsverfahren.

Stand der Umsetzung durch die Länder

Umgesetzt werden müssen diese Erleichterungen von den Ländern. Leider haben erst vier Bundesländer (Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland) ihre entsprechenden Ordnungsvorschriften und Genehmigungsverfahren mit dem Ziel der Beschleunigung, der Straffung und Konzentration von behördlichen Zulassungsverfahren im Umweltbereich überarbeitet. Die Bundesregierung appelliert an

die übrigen Länder, diesem Beispiel zu folgen und ihre Verwaltungsvorschriften ebenfalls an die durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz eröffneten Möglichkeiten zur Deregulierung anzupassen.

2. Bericht über die Gebührenentwicklung in der kommunalen Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung sowie 1. und 2. Bericht zum Aufbau einer effektiven Umweltschutzinfrastruktur in den neuen Ländern durch privatwirtschaftliche Organisationsformen

Nach den Ergebnissen des Berichts über die Gebührenentwicklung vom 1. Dezember 1993 sowie des 1. Berichts vom 6. September 1993 und des 2. Berichts vom 6. Dezember 1993 zum Aufbau einer effektiven Umweltschutzinfrastruktur kann die Privatisierung einen wichtigen Beitrag zur Kostendämpfung bei den Kommunalgebühren leisten. Erforderlich sind deshalb wettbewerbliche Verfahren zur Ermittlung der jeweils effizientesten Organisationsform unter Beteiligung privater Dritter. Die Kommunen können auf diese Weise ihre Handlungsspielräume erweitern, indem sie Finanzierung, Planung, Errichtung und den Betrieb von Infrastruktureinrichtungen Dritten überlassen, während sie sich selbst auf die Kontroll- und Aufsichtsfunktion konzentrieren.

Stand der Umsetzung bei den Ländern und Kommunen

Vielfach stehen der flächendeckenden Privatisierung der kommunalen Entsorgungsleistungen noch politische Bedenken, aber auch rechtliche und administrative Hemmnisse im Wege. Zum Abbau dieser Hemmnisse für Industrieansiedlungen sind mittlerweile zahlreiche Initiativen sowohl durch den Bund als auch durch die neuen Länder ergriffen worden. In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung der Privatisierung mehrere Broschüren mit Leitlinien und Musterverträgen den Kommunen zur Verfügung gestellt.

E) Bundesministerium für Verkehr

1. Öffnung der regelmäßigen technischen Fahrzeugüberwachung nach § 29 StVZO

Durch die Verordnung vom 24. Mai 1989 wurde mit Wirkung ab 1. Juni 1989 rechtlich die Möglichkeit geschaffen, daß auch den Organisationen der freiberuflichen Kraftfahrzeugsachverständigen die Befugnis zuerkannt wird, regelmäßige technische Fahrzeuguntersuchungen nach § 29 StVZO vorzunehmen.

Stand der Umsetzung in den Ländern

Inzwischen sind in sämtlichen 16 Bundesländern Organisationen der freiberuflichen Kraftfahrzeugsachverständigen entsprechend anerkannt worden. Allerdings sehen einzelne Länder eine zahlenmäßige Beschränkung der freiberuflichen Kfz-Sachverständigen vor.

2. Drittes Rechtsbereinigungsgesetz vom 28. Juni 1990

Das Dritte Rechtsbereinigungsgesetz enthält eine ganze Reihe von Deregulierungsmaßnahmen im Verkehrsbereich u. a. beim Bundesbahngesetz, Bundesfernstraßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz, Personenbeförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz und Seeaufgabengesetz, die teilweise im Sinne weiterer Deregulierung erneut novelliert worden sind.

3. Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 sieht die Verkürzung der Planungszeiten für Neu- und Ausbau von Verkehrswegen in den neuen Ländern vor. In der Praxis hat sich gezeigt, daß sich die Dauer der Planungsverfahren um die Hälfte und mehr verkürzen kann.

4. Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992

Ziel ist die Umorganisation der Flugsicherung aus der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts in eine GmbH und die Eröffnung der Möglichkeit, wichtige Aufgabe der Luftfahrtsverwaltung auf private Dritte zu übertragen und sie so effektiver zu erfüllen (Luftsportgeräteverwaltung, Flugplankoordination).

5. Ausdehnung der Befugnis zur Abnahme von Anbaumaßnahmen an Fahrzeugen

Durch Verordnung vom 16. Dezember 1993 wurde durch Änderung des § 19 StVZO auch den anerkannten Organisationen der freiberuflichen Kraftfahrzeugsachverständigen die Befugnis zuerkannt, bei technischen Änderungen an Fahrzeugen den Ein- oder Ausbau von Fahrzeugteilen abzunehmen, sofern solche Abnahmen vorgesehen sind.

6. Planungsvereinfachungsgesetz

Das am 24. Dezember 1993 in Kraft getretene Planungsvereinfachungsgesetz enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen mit dem Ziel, das Planungsverfahren für Verkehrswege u. a. durch Verkürzung von Fristen für die Behörden im Rahmen des planungs-

rechtlichen Verfahrens sowie durch Straffung des Rechtsmittelwegs schneller, effizienter und billiger zu gestalten. Die Regelungen stellen einen wesentlichen Fortschritt auf dem Weg zu einem attraktiven Standort Deutschland dar, der ohne eine leistungsfähige Infrastruktur nicht denkbar ist. Es deutet sich an, daß für die Planungsverfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhebliche Effekte insbesondere hinsichtlich der Verkürzung der Planungszeiten und der Planungsvereinfachung eintreten werden.

7. Investitionsmaßnahmengesetze

Im Rahmen der Maßnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung von Planungsverfahren im Verkehrswegebau hat die Bundesregierung für die Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ das Instrument Investitionsmaßnahmengesetz entwickelt.

Ziel ist die schnellstmögliche Bauzulassung von Vorhaben bzw. einzelner Abschnitte der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ durch den Gesetzgeber anstelle eines herkömmlichen Planungsverfahrens mit deutlichem Zeitgewinn gegenüber Planfeststellungsverfahren. Anwendungsfälle sind die Bauzulassung für den Abschnitt „Südumfahrung Stendal“ der Eisenbahnschnellverbindung Hannover–Berlin sowie für den Abschnitt Wismar West — Wismar Ost der Bundesautobahn A 20 Lübeck-Bundesgrenze (A 11) (das Gesetz wird voraussichtlich im April 1994 in Kraft treten). Mit dem Bau der „Südumfahrung Stendal“ wurde unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Dezember 1993 begonnen.

8. Bahnreform

Im Zuge der Bahnreform erfolgt eine Trennung staatlicher und unternehmerischer Aufgaben im Schienenverkehr. Erster Schritt ist die Umwandlung der Sondervermögen des Bundes „DB“ und „DR“ in eine neue Aktiengesellschaft, die „DBAG“, auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 20. Dezember 1993 und des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz) vom 27. Dezember 1993.

9. Tarifaufhebungsgesetz

Mit dem am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Tarifaufhebungsgesetz sind die Tarife beim nationalen Binnenschiffs-, Eisenbahn- und Straßengüterverkehr aufgehoben worden. Das Gesetz ist ein Teil der schrittweisen Anpassung der nationalen Marktordnung an die Regelungen eines liberalisierten europäischen Verkehrsmarktes.

10. Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

Das Gesetz liegt dem Deutschen Bundestag als Regierungsentwurf vor; es dient der Modernisierung des

öffentlichen Seeschiffrechts und enthält u. a. folgende Deregulierungen:

— Seeaufgabengesetz, Seemannsgesetz, Gesetz über die Küstenschifffahrt:

Ermächtigungen an den BMV zur Aufgabenübertragung auf private Stellen (Schiffsvermessung, Einzelfragen der Schiffsbesichtigung) und zur Verwaltungsvereinfachung.

— Gesetz über das Seelotsenwesen, Flaggenrechtsgesetz, MARPOL-Gesetz:

Beseitigung von Sondervorschriften für bundesbedienstete Lotsen, SignalfLAGgen der Deutschen Bundespost und maritimen Umweltschutz.

— Gesetz zum Maßnahme-Übereinkommen vom 29. November 1969 und Gesetz zum Maßnahme-Protokoll von 1973:

Beseitigung von gesetzlichen Regelungen über Meldepflichten der Schiffsleitung, die in vereinfachter Weise durch Verordnung geregelt werden.

F) Bundesministerium für Post und Telekommunikation

Postreform II

Die zügige Umsetzung der Postreform dient dem Ziel der Privatisierung der Marktversorgung mit Leistungen der Telekommunikation und des Postwesens und beinhaltet die Überführung der Deutschen Bundespost TELEKOM, POSTDIENST und POSTBANK in Aktiengesellschaften.

Hierzu wurden von der Bundesregierung am 2. Februar 1994 der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz) beschlossen.

Das Postneuordnungsgesetz umfaßt u. a. folgende Gesetze mit ordnungspolitischen Charakter:

— Gesetz zur Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Artikel 1)

— Gesetz zur Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (Artikel 3)

— Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen und Änderung des Gesetzes über das Postwesen (Artikel 5 und 6)

— Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (Artikel 7)

— Änderung des Telegraphenwegegesetzes (Artikel 8)

G) Bundesministerium der Justiz**1. Maßnahmen im Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit**

Der Entlastung der Justiz dienen zahlreiche Gesetze zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren und Organisation.

- Gesetz zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens,
- Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz,
- Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet,
- Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze,
- Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege — Bundesratsentwurf und
- Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz.

Diese Gesetze führen zu Personaleinsparungen und Verfahrensbeschleunigung durch die Übertragung zahlreicher Verfahren von kollegial besetzten Spruchkörpern auf Einzelrichter, den Wegfall von Instanzen sowie Verfahrenserleichterungen in allen Zweigen der Gerichtsbarkeit und durch Anpassung des Rechtspflegerechts des Beitrittsgebiets.

Durch diese Neuregelungen sind in der ordentlichen Gerichtsbarkeit weit über 100 000 Verfahren von dem Landgericht, das grundsätzlich mit drei Richterinnen/Richtern entscheidet, auf die allein entscheidende Amtsrichterin/den allein entscheidenden Amtsrichter übertragen worden. Darüber hinaus sind künftig beim Landgericht alle Sachen, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen, von einem einzelnen Richter/einer einzelnen Richterin zu erledigen. Entsprechendes gilt für die Verwaltungsgerichte; insbesondere in Asylverfahren wird etwa die Hälfte aller Verfahren durch den Einzelrichter/die Einzelrichterin entschieden und ist der Instanzenzug abgekürzt worden. Heute ist die abschließende Entscheidung der Verfahren durch den Einzelrichter/die Einzelrichterin die Regel.

Um die Investitionen und Baumaßnahmen in den neuen Bundesländern zu fördern, ist das gerichtliche Verfahren gestrafft worden durch Wegfall einer Instanz.

2. Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

Das Gesetz vom 2. August 1993 bezweckt die Entlastung des Bundesverfassungsgerichts im Bereich der Verfassungsbeschwerden und der Richtervorlagen.

3. Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz

Das am 25. Dezember 1993 in Kraft getretene Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz schafft die Voraussetzungen für eine Automation des Grundbuchs sowie des Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Schiffsregisters. Es bezweckt eine vereinfachte Grundbuch- und Registerführung und damit eine Entlastung der Grundbuchämter bzw. registerführenden Stellen sowie die Ermöglichung erleichterter und schnellerer Registerabfragen zu Auskunftszwecken. Die Umsetzung muß durch Bund und Länder erfolgen.

4. Bodensonderungsgesetz

Das Bodensonderungsgesetz ermöglicht die grundbuchtaugliche Bestimmung von Grundstücken in einem Bodensonderungsverfahren durch Sonderungsbescheid anhand einfacher graphischer Darstellung in einer Karte ohne vorherige Vermessung. Das Gesetz ist am 25. Dezember 1993 in Kraft getreten.

5. Gesetz zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern (Nachhaftungsbegrenzungsgesetz)

Mit diesem Gesetz ist ein einfaches und für alle vergleichbaren Fallkonstellationen einheitliches Enthaftungskonzept (Ausschlußfrist von fünf Jahren) in allen Fällen der Veränderung des Haftungsstatus persönlich haftender Gesellschafter oder Einzelkaufleute eingeführt worden. Gegenüber der bisherigen Rechtslage, die viele Differenzierungen, Unklarheiten, Abgrenzungsschwierigkeiten und Wertungswidersprüche enthielt, ist dadurch ein deutlicher Gewinn an Rechtsklarheit erzielt worden. Das Gesetz ist am 26. März 1994 in Kraft getreten.

6. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte; Entwurf eines Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

Ein Gesetzentwurf zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte wurde am 15. Februar 1993 von der Bundesregierung beschlossen. Er bezweckt die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der rechtsberatenden Berufe durch Lockerung des Verbots der Werbung, Abschaffung der prozessualen Lokalisierung vor den Land- und Familiengerichten und Schaffung leistungsfähiger Organisationsformen (interprofessionelle, überörtliche und übernationale Sozietäten). Ein am 20. Juli 1993 von der Bundesregierung beschlossener Gesetzentwurf sieht für die Zusammenarbeit der freien Berufe die Partnerschaftsgesellschaft als neue Form der Personengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Firma vor.

7. Entwurf einer Insolvenzordnung

Der Entwurf einer Insolvenzordnung dient u. a. einer Deregulierung der Insolvenzabwicklung durch Stärkung der Gläubigerautonomie sowie Verfahrensvereinfachung durch Wegfall der Aufspaltung in Konkurs- und Vergleichsverfahren sowie Beseitigung der Konkursvorrechte. Die Ausschlußberatungen im Deutschen Bundestag stehen vor dem Abschluß.

8. Umwandlungsrecht

Der am 26. Januar 1994 von der Bundesregierung beschlossene Entwurf des Umwandlungsgesetzes dient der Zusammenfassung des derzeit über fünf Gesetze verstreuten Umwandlungsrechts in künftig einem einzigen Gesetz, dabei auch der Vereinfachung der geltenden Regelungen und zugleich der generellen Ermöglichung der Spaltung von Unternehmen.

9. Kleine Aktiengesellschaft und Deregulierung des Aktienrechts

Der Entwurf eines Gesetzes über kleine Aktiengesellschaften (Bundestagsinitiative) wurde am 3. Februar 1994 in erster Lesung im Deutschen Bundestag behandelt. Er beinhaltet die Zulassung der Gründung von Ein-Personen-Aktiengesellschaften, die Vermeidung aufwendiger Doppelwahl des Aufsichtsrats bei Sachgründung, die Erweiterung der Satzungsfreiheit hinsichtlich der Gewinnverwendung und der Einzelverbriefung von Aktien, die Erleichterung der Hauptversammlungseinberufung durch eingeschriebenen Brief, den Verzicht auf sämtliche Formalitäten bei der Vollversammlung, den Verzicht auf notarielle Beurkundung von Routine-Hauptversammlungs-Beschlüssen bei der Kleinen AG und die Aufhebung des VW-Gesetzes.

10. Aufhebung der Zugabeverordnung

Der Gesetzentwurf zur Aufhebung der Zugabeverordnung wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. am 1. Februar 1994 im Deutschen Bundestag eingebracht.

11. UWG-Novelle

Wesentliche Elemente der Novelle zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, deren Einbringung im Deutschen Bundestag durch die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in Kürze zu erwarten ist, sind die Abschaffung der Verbote der Werbung mit mengenmäßig beschränkten Angeboten sowie der Werbung mit Preisgegenüberstellungen, Änderungen des Sonderangebotrechts und vor allem die Eindämmung des Abmahnungswesens, insbesondere durch Beschränkung der Klagebefugnis von sogenannten „Abmahn- und Gebührenvereinen“.

H) Bundesministerium der Finanzen**1. Privatisierungspolitik**

— Das Bundesministerium der Finanzen hat dem Kabinett am 24. Februar 1994 die Fortschreibung 1994 des Berichts „Verringerung von Beteiligungen des Bundes“ vorgelegt.

In der laufenden Legislaturperiode wurden bislang sieben Beteiligungen vollständig und zwei weitere Beteiligungen teilweise abgegeben. Der Privatisierungserlös betrug 1,7 Mrd. DM.

Seit 1982 ist unter Einbeziehung dieser Privatisierungsmaßnahmen die Zahl der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Bundes und seiner Sondervermögen von 958 um über die Hälfte auf gegenwärtig unter 400 zurückgeführt worden. Der Privatisierungserlös für diesen Zeitraum lag bei 11,6 Mrd. DM.

— Die Novellierung des Haushaltsgrundsatzgesetzes befindet sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung. Bund und Länder werden künftig verpflichtet sein zu prüfen, ob Private eine Aufgabe besser erfüllen können. Diese müssen im Rahmen der Prüfung die Gelegenheit erhalten, ihr Interesse zu bekunden.

— Um die Privatisierungspotentiale bei Ländern und Gemeinden stärker nutzen zu können, ist unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen eine Privatisierungsarbeitsgruppe „Bund/Länder/Kommunale Spitzenverbände“ eingerichtet worden. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, die Möglichkeiten einer verstärkten Privatisierung bei allen Gebietskörperschaften zu erörtern und über die Privatisierungsabsichten und -erfolge der einzelnen Gebietskörperschaften zu berichten.

Umsetzung durch die Länder

Umsetzungshemmnis ist, daß die Länderfinanzminister diese Arbeitsgruppe für nicht notwendig halten. Gleichwohl wird die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit fortsetzen und im ersten Halbjahr 1994 einen Zwischenbericht vorlegen.

2. Deregulierungsmaßnahmen im Bereich Finanzdienstleistungen

Im Bereich der Finanzdienstleistungen (Banken- und Versicherungsaufsicht, Investment- und Bausparwesen sowie beim Kapitalmarkt- einschließlich Börsenrecht) sind eine ganze Reihe Deregulierungen und Verwaltungsvereinfachungen wirksam geworden.

— Börsenzulassungs-Gesetz 1986

Das Gesetz schuf die börsenrechtlichen Voraussetzungen für die Einführung eines geregelten Marktes an den deutschen Wertpapierbörsen mit geringeren Zulassungsvoraussetzungen gegenüber dem amtlichen Handel zwecks erleichterter Börseneinführung von Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen.

- Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger 1986

Die Anlagemöglichkeiten für Investmentfonds in Staatspapieren und Kommunalobligationen/Pfandbriefen wurden erweitert und die Beteiligungsgrenze für Investmentfonds an einer börsennotierten Aktiengesellschaft angehoben.

- Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes 1989

Ziel war die Schaffung der börsenrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer funktionsfähigen Terminbörse in Deutschland sowie die Ermöglichung des elektronischen Börsenhandels und der Notierung von Wertpapieren in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit.

- Finanzmarktförderungsgesetz 1990

Mit diesem Gesetz erfolgte die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer, der Gesellschaftsteuer und der Wechselsteuer. Die Geschäftsmöglichkeiten und der Anlagenkatalog für Investmentspezialfonds wurden erweitert; auf Genehmigungserfordernisse für Investmentspezialfonds wurde verzichtet.

- Bausparkassengesetz 1990

Mit dem Ziel einer Deregulierung können Bausparverträge auch in der EU und ggf. im übrigen Ausland eingesetzt werden und dürfen sich Bausparkassen an ähnlichen ausländischen Unternehmen beteiligen. Außerdem können mit Bausparmitteln auch Wohnrechte in Altenheimen finanziert werden.

- Gesetz zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen 1990

Abschaffung des Emissionsgenehmigungsverfahrens für Schuldverschreibungen.

- Entwurf eines Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes von 1993

Der am 3. November 1993 von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf dient der Verbesserung der Attraktivität und internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland. Neben vertrauensbildenden Maßnahmen werden hierzu eine Vielzahl von Deregulierungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Kapitalmarktrechts ergriffen.

Wesentliche Deregulierungselemente sind die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer funktionsfähigen Warenterminbörse, die Zulassung von Kursmaklergesellschaften, die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten der Investmentfonds in Schuldverschreibungen staatlicher Emittenten und in derivativen Finanzinstrumenten, die Zulassung der „Wertpapierleihe“ für Investmentfonds, die Herabsetzung des Mindestnennbetrags einer Aktie auf 5 DM, verbesserte rechtliche Grundlagen für den Handel der Kredit- und Finanzinstitute in eigenen Aktien, die Vereinfachung der Vorschriften für die Girosammelverwahrung von Wertpapieren, die Erleichterung des

grenzüberschreitenden Effekten-Giroverkehrs und die Einschränkung der Formerfordernisse im Depotgeschäft, insbesondere hinsichtlich der „Wertpapierleihe“.

- Vierte und Fünfte Novelle zum Kreditwesengesetz (KWG)

Mit den KWG-Novellen (Fünfte Novelle dem Bundesrat am 14. Januar 1994 zugeleitet) wird die Anpassung des deutschen Bankenaufsichtsrechts an ein harmonisiertes europäisches Bankenaufsichtsrecht fortgeführt. Ziel ist dabei, die Überwachung der laufenden Tätigkeit eines Kreditinstituts von seiner Heimatlandbehörde durchführen zu lassen. Über gemeinsame Vorschriften sollen unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen abgebaut und gleichzeitig das Bankensystem der Gemeinschaft gestärkt werden.

3. Deregulierungsmaßnahmen im Bereich der Versicherungsaufsicht

- Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger 1986 wurde die Möglichkeit zur Anlage des gebundenen Vermögens der Versicherungsunternehmen in nicht notierten Beteiligungswerten erweitert.

- Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum Versicherungsaufsichtsgesetz

Die Abschaffung der Genehmigungspflicht für die allgemeinen Versicherungsbedingungen bei großgewerblichen Risiken erfolgte durch das Zweite Durchführungsgesetz/EWG zum Versicherungsaufsichtsgesetz 1990.

- Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften brachte 1990 die Erweiterung der Möglichkeit zur Anlage des gebundenen Vermögens der Versicherungsunternehmen in Beteiligungswerten durch Abschaffung bzw. Erhöhung verschiedener Obergrenzen und Abschaffung des Genehmigungserfordernisses für den Erwerb und die Bebauung von Grundstücken, die dem Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen dienen.

- Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum Versicherungsaufsichtsgesetz

Der Entwurf eines Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum Versicherungsaufsichtsgesetz schließlich sieht die Abschaffung der Genehmigungspflicht vor für die allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Massenrisiken, die Rechtsgrundlagen in der Lebens- und Krankenversicherung und für weitere Tatbestände bei der Anlage des gebundenen Vermögens der Versicherungsunternehmen.

4. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde am 2. November 1993 von der Bundesregierung beschlossen. Verbessert werden soll damit die Wettbewerbsfähigkeit der steuerberatenden Berufe durch Lockerung des Verbots der Werbung und durch die Schaffung leistungsfähiger Organisationsformen (Bildung von Sozietäten mit allen verkammerten rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen — auch überörtlich und international —, Zulassung weiterer Beratungsstellen).

5. Bericht zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung öffentlicher Leistungen

Der am 26. Januar 1994 vom Kabinett beschlossene „Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung einzelner öffentlicher Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen“ zeigt die Erfolge der Mißbrauchsbekämpfung auf und sieht im einzelnen 29 Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Ressorts vor, die noch in dieser Legislaturperiode in Angriff zu nehmen sind. Die Anpassungsmaßnahmen dienen der Konzentration staatlicher Aufgaben und Leistungen. Zum Teil zielen sie auf Entbürokratisierung ab.

6. Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Novellierung der Bundeshaushaltsordnung befindet sich in parlamentarischer Beratung. Wesentliches Element ist die Ergänzung des § 44 BHO durch eine Regelung, die es ermöglicht, die Befugnis der Vergabe von Zuwendungen in öffentlich-rechtlichen Handlungsformen auf private Stellen zu übertragen.

Ergänzend erfolgte die Vereinfachung des Vergabeverfahrens bei Zuwendungen durch Überarbeitung der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift zu den §§ 44, 44a BHO. U. a. wurde der Schwellenwert für Anzeigepflichten von Zuwendungsempfängern bei Finanzierungsänderungen erhöht.

Außerdem werden die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften in bezug auf Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu § 7 BHO neu gefaßt. Ein Leitfaden zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen mit Beispielfällen zur Erleichterung der Anwendung von § 7 BHO wird erarbeitet.

I) Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

1. Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes 1984

Durch die Vorverlegung des möglichen Ausbildungsbeginns auf 6.00 Uhr sind zahlreiche bisherige Ausnahmeregelungen überflüssig geworden.

2. Einschränkung für den von der Einigungsstelle aufzustellenden erzwingbaren Sozialplan

Diese Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes ist am 1. Mai 1985 in Kraft getreten. Grundsätzlich gibt es keine Pauschalleistungen mehr; Ausschluß von Leistungen bei möglicher Weiterbeschäftigung im Betrieb bzw. Unternehmen oder Konzern. Flexible Obergrenzen für Sozialplanleistungen (zur Sicherung des Fortbestands des Unternehmens und der verbleibenden Arbeitsplätze). Restriktive Voraussetzungen für einen erzwingbaren Sozialplan bei Betriebseinschränkungen durch bloßen Personalabbau. Befreiung von der Sozialplanpflicht für neugegründete Unternehmen (in den ersten vier Jahren).

Diese Maßnahme bringt eine Kostenersparnis für Betriebe durch Einschränkung bzw. Befreiung von Sozialplanleistungen.

3. Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes 1988

Diese am 1. Januar 1989 in Kraft getretene Änderung führte zu einer Deregulierung mit kostensenkender Wirkung für Betriebe durch die Verlängerung der Amtszeit der Betriebsräte.

4. Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends

Mit der am 1. Oktober 1989 in Kraft getretenen Änderung des Ladenschlußgesetzes wird allen privaten und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben sowie den öffentlichen Dienststellen des Bundes mit regem Publikumsverkehr empfohlen, einen Dienstleistungsabend einzurichten. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, haben die Bundesbehörden einen Dienstleistungsabend eingerichtet (z. B. in 186 Arbeitsämtern und in 569 Postfilialen).

Die Bundesregierung hat im Gesetzgebungsverfahren ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß die Länder eine entsprechende Empfehlung gegenüber den Dienststellen der Länder oder Gemeinden, für die sie zuständig sind, aussprechen. Zu der Frage, ob und inwieweit davon Gebrauch gemacht worden ist, fehlen exakte Informationen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen (in manchen Städten haben Behörden mit Publikumsverkehr am Donnerstag Sprechzeiten bis 18.00 Uhr) beschränkt sich die Abendöffnung auf den Einzelhandel.

5. Rentenreformgesetz 1992

Das am 9. November 1989 verabschiedete Gesetz führte mit Wirkung vom 1. Januar 1992 zu einer übersichtlicheren Kodifizierung durch Vereinfachung und neue Systematisierung (bisher ca. 930 bis 940 Vorschriften wurden auf nunmehr 310 Vorschriften zurückgeführt). Umsetzung erfolgt innerhalb der Rentenversicherungsverwaltung.

6. Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz 1993

Das Gesetz trat am 1. Juni 1993 in Kraft und ermöglicht eine schnellere und einfachere Rentenfeststellung durch die Rentenversicherungsträger in den neuen Ländern durch Beweiserleichterungen und Verfahrensverkürzungen. Umsetzung erfolgt innerhalb der Rentenversicherungsverwaltung.

7. Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Pauschalerstattungsverfahren Versorgungsverwaltung/Krankenkassen trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Für die Erstattungen der Versorgungsämter an die Krankenkassen wird eine allgemeine Jahrespauschale eingeführt (bisher Hunderttausende Einzelabrechnungen). Die Verwaltungskostenersparnis bei Krankenkassen, Versorgungsämtern (Länder) und Bund zusammen beträgt bis zu 40 Mio. DM. Die Umsetzung erfolgt innerhalb der Sozial- und Sozialversicherungsverwaltung.

8. Fünftes Vermögensbildungsgesetz 1994

Durch eine Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ergibt sich ab 1. Januar 1994 eine Verwaltungsvereinfachung für Arbeitgeber: Es entfällt die Verpflichtung, zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen aufzuzeichnen und dem Arbeitnehmer zu bescheinigen.

9. Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes 1994

Mit Änderung dieses Gesetzes zum 1. Januar 1994 erfolgte die Verlängerung der Überlassungsdauer von sechs auf neun Monate und eine Erleichterung der Kollegenhilfe.

10. Zulassung privater Arbeitsvermittlung

Der Entwurf des Beschäftigungsförderungsgesetzes, der u. a. die Aufhebung des Alleinvermittlungsrechts der Bundesanstalt für Arbeit vorsieht, wurde am 3. Februar 1994 in erster Lesung im Deutschen Bundestag behandelt.

11. Unterstützung der Arbeitsvermittlung durch Arbeitnehmerüberlassung

Der o. g. Entwurf des Beschäftigungsförderungsgesetzes sieht auch vor, einschränkende Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für die Vermittlung schwervermittelbarer Arbeitsloser aufzuheben.

12. Zulassung befristeter Arbeitsverträge ohne vom Arbeitgeber nachzuweisenden sachlichen Grund bis 2000

Die Zulassung befristeter Arbeitsverträge ohne vom Arbeitgeber nachzuweisenden sachlichen Grund bis 2000 ist ebenfalls im Entwurf des Beschäftigungsförderungsgesetzes enthalten.

13. Arbeitszeitrechtsgesetz

Der Gesetzentwurf ist zur Zeit in Beratung. Die zweite und dritte Lesung im Deutschen Bundestag war am 10. März 1994, die abschließende Befassung des Bundesrates ist für den 29. April 1994 vorgesehen. Die Arbeitszeitordnung (von 1938) und weitere Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben. Auf bürokratische Antrags-, Aushangs- und Aufzeichnungspflichten wird weitgehend verzichtet. Mit dem Gesetz werden der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer verbessert und zugleich der gesetzliche Spielraum für eine intelligentere Verteilung der Arbeit und damit für eine bessere Nutzung der Betriebs- und Maschinenlaufzeiten erweitert. Den Tarifpartnern werden erhebliche Möglichkeiten zur flexiblen Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens eingeräumt.

14. Statistik

Die Verdiensterhebung im Handwerk (§ 13 Abs. 2 des Lohnstatistikgesetzes) findet auf Grund des Statistikänderungsgesetzes vom 2. März 1994 künftig nur noch jährlich statt (bisher halbjährlich); hierdurch werden die Betriebe bei ihren Meldepflichten entlastet.

J) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Reduzierung technisch-bürokratischer Probleme für die Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die 1992 beschlossene Agrarreform ist teilweise mit komplizierten und in der Praxis von Verwaltung und Landwirten nur schwer umsetzbaren Regelungen auf EU-Ebene verbunden. Es besteht Handlungsbedarf, Regelungen zu vereinfachen und praxisgerechter zu gestalten.

Die Bundesregierung hat dazu in Zusammenarbeit mit den Bundesländern 1993 ein Memorandum vorgelegt, das konkrete Forderungen zur Vereinfachung enthält. Ein Teil dieser Forderungen konnte inzwischen verwirklicht werden. Dazu gehören z. B. Vereinfachungen bei der Antragstellung von Tierprämien und flexiblere Regelungen bei der Anwendung der Flächenstilllegung.

Die Bundesregierung drängt gleichwohl auf weitere Anpassungen. Dazu gehören z. B. die Gewährung der

Ölsaatenbeihilfe als Einmalzahlung, die Gewährung nur einer Sonderprämie pro Rind und der Wegfall der 90-Tier-Grenze pro Betrieb als Obergrenze für Prämienansprüche bei Mastrindern. Die Bundesregierung erwartet hierzu Vorschläge der Europäischen Kommission.

K) Bundesministerium für Forschung und Technologie

1. Gründung der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten (DARA) GmbH (1989)

Mit der Gründung der DARA übernahm eine privat-rechtlich strukturierte Organisation entscheidende Aufgaben der Raumfahrtforschung und -entwicklung, die bisher in einem Bundesministerium gelegen hatten.

2. Verwaltungsvereinfachungen bei der Projektförderung

Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen wurde die Förderrichtlinie NKFT (Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Forschung und Technologie) vereinfacht, z. B. im Hinblick auf zu ermittelnde Kostenarten, durch Erleichterung der Abrechnungen (Pauschalierung), durch Vereinfachung und Straffung der Förderanträge. Die Bearbeitungsdauer von Förderanträgen wurde dadurch erheblich reduziert (seit 1989).

L) Bundesministerium für Gesundheit

1. Änderung des Gentechnikgesetzes vom 16. Dezember 1993

Die Novellierung des Gentechnikgesetzes führt zu einer Verkürzung der Fristen und Vereinfachung der Anmelde- und Genehmigungsverfahren für gentechnische Anlagen der unteren Sicherheitsstufen, Vereinfachung bei Verfahren der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und Verzicht auf entbehrliche Genehmigungsverfahren beim Versand gentechnisch veränderter Organismen zu Forschungszwecken.

Stand der Umsetzung bei den Ländern und Umsetzungshemmnisse

Da das Gentechnikgesetz erst am 22. Dezember 1993 in Kraft getreten ist, kann über die Umsetzung noch keine Aussage getroffen werden. Die Bundesregierung hofft und erwartet, daß die Verfahrenserleichterungen auch in der Vollzugspraxis der Länder ihren Niederschlag finden.

2. Krankenversichertenkarte, § 291 SGB V

Bis zum 1. Januar 1995 soll der Krankenschein bisheriger Form durch eine zur maschinellen Übertragung von Daten geeignete Krankenversichertenkarte für alle in der Gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten abgelöst werden. Ziel der Krankenversichertenkarte ist, die Verwaltungsabläufe bei allen Beteiligten (den Leistungserbringern, Abrechnungsstellen, Krankenkassen, Versicherten) zu rationalisieren und mehr Transparenz bei den Kosten und Leistungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung zu schaffen.

3. Entwurf eines Medizinproduktegesetzes

Das Medizinproduktegesetz setzt mehrere EG-Richtlinien um, soll Sicherheitsstandards festsetzen und das Inverkehrbringen von Medizinprodukten erleichtern. Es enthält erhebliche Verwaltungsvereinfachungen, indem die Zulassung in den Bereichen des Arzneimittelrechts, des Gerätesicherheitsgesetzes sowie des Eich- und Meßrechts zu einem Verfahren zusammengefaßt wird und bestimmte Aufgaben von den Behörden auf private Stellen übertragen werden.

Der Entwurf des Medizinproduktegesetzes wurde am 20. Dezember 1993 vom Kabinett verabschiedet. Die erste Lesung im Deutschen Bundestag war am 10. März 1994.

4. Neuordnung des Bundesgesundheitsamtes

Das Gesetz über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des Gesundheitswesens soll das Bundesgesundheitsamt grundlegend umstrukturieren und die den bisherigen Instituten des BGA übertragenen Aufgaben neu ordnen. Sein Ziel ist die Verkürzung der Informationswege, die Stärkung der unmittelbaren Verantwortlichkeiten, der Abbau von Bürokratie durch überschaubare Arbeitseinheiten, die Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation der Institute und die Sicherung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch höhere Eigenverantwortung und Effizienz der Institute.

Der Gesetzentwurf wurde vom Kabinett am 13. Januar 1994 verabschiedet. Gleichzeitig wurde der Gesetzentwurf in erster Lesung vom Deutschen Bundestag beraten.

M) Bundesministerium für Frauen und Jugend

1. Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26. Juni 1990

Das Gesetz konzentriert die Zuständigkeit für alle Erziehungshilfen bei den örtlichen Jugendämtern. Damit entfällt die bisherige Doppelzuständigkeit von örtlichen Trägern (Jugendämtern) und überörtlichen

Trägern (Landesjugendämtern), die zu häufigen Zuständigkeits- und Kostenstreitigkeiten geführt hat. Für den Bürger hat sich damit der Zugang zu den Leistungen der Jugendhilfe vereinfacht.

2. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kindergartenplatz

Die Bundesministerin für Frauen und Jugend hat in öffentlichen Verlautbarungen immer wieder darauf hingewiesen, daß die Länder im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz die Bau- und Ausstattungsstandards von Tageseinrichtungen für Kinder, die nicht zu einer Beeinträchtigung der Betreuungsqualität führen, auf Möglichkeiten zur Kostensenkung überprüfen sollten.

Stand der Umsetzung bei den Ländern

Die Länder haben diese Anregung bislang noch nicht konsequent genug befolgt (die Bundesregierung führt derzeit einen Wettbewerb zur Ermittlung kostengünstiger und qualitativ guter Tageseinrichtungen durch).

N) Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft

1. Vereinfachung für die Hochschulbauförderung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz

Nichtmitfinanzierungsfähige Bauunterhaltungskosten werden pauschaliert festgelegt (Beschluß des Planungsausschusses vom 28. Juni 1990).

In den neuen Ländern wurden für eine Übergangszeit die Anmeldezeiten für Hochschulbauvorhaben auf einen Kern reduziert, um diverse Verwaltungsvorschriften, die auf Beschlüssen des Planungsausschusses für den Hochschulbau beruhen, für eine Übergangszeit zu suspendieren. Die Übergangszeit läuft mit dem Haushaltsjahr 1994 ab.

2. Studentenwohnheimprogramme

Im Gegensatz zu den Programmen der 70-/80er Jahre (diese erfolgten nach den Richtlinien des Bundes und der Länder mit Zuwendung für Einzelprojekte, Begutachtungen durch das Deutsche Studentenwerk, Prüfung, Bezuschussung auch von privaten Trägern mit hohem Verwaltungsaufwand) werden die Bundesmittel den Ländern ab 1990 nach Vorhabenmeldung mit festgelegten Mindestangaben (jährlichem Bericht über entsprechende Inanspruchnahme der Bundesmittel) en bloc überwiesen; allerdings sind jährliche Abschlußberichte vorzulegen.

3. Erneuerungsprogramm für Hochschule und Forschung in den neuen Ländern

Zweck dieser Maßnahme ist die vereinfachte und flexible Umsetzung des Hochschulprogramms für die Laufzeit von 1991 bis 1996 zur zeit- und bedarfsgerechten Mittelbereitstellung für die Hochschulen in den neuen Ländern.

4. Statistikänderungsgesetz vom 2. März 1994

Ziele sind Einsparungen bei der Hochschulstatistik und der Wegfall der Abiturientenbefragung sowie der Studentenerhebung im Sommersemester.

O) Bundesministerium der Verteidigung

1. Kostensenkung vor allem im Betrieb, bei Beschaffung und Materialerhaltung; Privatisierung

— Die Bundeswehr hat im März 1994 in Zusammenarbeit mit einer Unternehmensberatergesellschaft eine Untersuchung über zusätzliche Möglichkeiten zur Begrenzung des Betriebsaufwandes abgeschlossen. Hierzu gehört auch die mögliche Verlagerung von bisher im eigenen Bereich wahrgenommenen Leistungen auf dem Gebiet der Logistik in die private Wirtschaft, sofern eine derartige Vorgehensweise mit den Aufgaben der Bundeswehr vereinbar ist und langfristig die wirtschaftliche Lösung darstellt.

— Neuordnung der Verfahrensregelungen zur Entwicklung und Beschaffung von Wehrmaterial mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit zu verbessern, dabei die Entwicklung und Beschaffung von Wehrmaterial zu beschleunigen und die Systemkosten zu senken. Mit der Neufassung wird eine Straffung und Beschleunigung der Abläufe unter strikter Begrenzung von Entwicklungs- und Kostenrisiken festgeschrieben. Für die Ausrüstung der Streitkräfte werden vermehrt handelsübliche, zivile Komponenten berücksichtigt statt kostenintensiver Entwicklungen ausschließlich für militärische Zwecke.

— Die Privatisierung der Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft (IABG) wurde 1993 abgeschlossen.

2. Abgabe nicht mehr benötigter Liegenschaften

— Die von der Bundeswehr im Zuge der Verringerung der Streitkräfte nicht mehr benötigten Liegenschaften werden zügig geräumt und in das allgemeine Grundvermögen des Bundes überführt. Sie werden vom Bundesministerium der Finanzen einer zivilen Nachnutzung zugeführt.

Mit der Auflösung oder Verkleinerung von Bundeswehrstandorten können somit neue Chancen zur Ansiedlung von Unternehmen oder zur Ausweitung anderer wirtschaftlicher Tätigkeiten entstehen.

- Der weitaus überwiegende Teil der von der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) übernommenen Liegenschaften wurde von der Bundeswehr nicht benötigt; diese Liegenschaften wurden zügig freigeräumt und in das allgemeine Grundvermögen des Bundes abgegeben.

P) Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurden wesentliche Verwaltungsvorschriften im Sinne der Vereinfachung und Deregulierung überarbeitet. Sie betreffen vor allem erhebliche Vereinfachungen und Erleichterungen in der Entwicklungszusammenarbeit mit kirchlichen und privaten Organisationen sowie die Unterstützung der Rückkehr von in Deutschland lebenden Angehörigen aus Entwicklungsländern.

